Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5627.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegs- und Marineminister ist ermächtigt, zu Bedürfnissen der Marine außer den dafür durch den Staatshaushalts-Etat für 1862. bestimmten Beträgen für eben dieses Etatsjahr die Summe von 200,000 Rthlrn. zur Beschaffung von Uebungsschiffen zu verwenden.

§. 2.

Die Mittel zur Deckung dieser Ausgabe sind aus dem Staatsschatze zu entnehmen.

§. 3.

Der Vorsitzende des Staatsministeriums, der Finanzminister und der Kriegs- und Marineminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Jagow.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1862.

(Nr. 5628.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862., betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. März d. J. will Ich zu der Anlage einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn von Hengstei an der Ruhr-Sieg Eisenbahn über Schwerte nach Holzwickede an der Dortmund-Soester Eisenbahn hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 16. März 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5629.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. Juni 1862. den Bau und Betrieb der durch Unseren Erlaß vom 16. März deff. J. genehmigten Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Er-

Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen, auch den anliegenden, auf Grund der in der vorerwähnten Generalversammlung gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg und Dortmund-Soester Eisenbahn (von Hengstei nach Holzwickede).

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom sechszehnten März achtzehnhundert zwei und sechszig die landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Siegbahn bei dem Dorfe Hengstei und der Dortmund-Soester Bahn bei der Haltestelle Holzwickede ertheilt worden, nachdem ferner die vorschriftsmäßig einberufene Generalversamm-

sammlung der Bergisch-Märkischen Aktionaire beschlossen, jene Verbindungsbahn in das Bergisch-Märkische Unternehmen aufzunehmen, und der Deputation der Aktionaire, sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion die erforderliche Vollmacht zur Ergänzung der Gesellschaftsstatuten, sowie zur Feststellung der Bedingungen und zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel Behufs Ausführung der erwähnten Bahn zu ertheilen, werden die durch Allerhöchste Order vom zwölften Juli achtzehnhundert vier und vierzig genehmigten Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und deren Nachträge durch nachfolgende Bestimmungen vervollständigt und beziehungsweise abgeändert.

1) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nimmt den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche bei Hengstei von der Ruhr-Siegbahn abzweigt, und über Schwerte nach der Dortmund-Soester Eisenbahn führt, an welche sie sich bei der Haltestelle Holzwickede anschließt, in das Bergisch-Märkische Eisenbahn-Unternehmen als einen integrirenden Theil desselben auf, dergestalt, daß alle auf das letztere sich beziehenden statutarischen Festsetzungen, sowie der durch Allerhöchsten Erlaß vom vierzehnten September achtzehnhundert fünfzig bestätigte Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom drei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und die späteren ergänzenden Bestimmungen auch auf die bezeichnete neue Bahnstrecke Anwendung finden.

2) Der Betrieb auf der Verbindungsbahn erfolgt für Rechnung der Bergisch-Märkischen Aktionaire lit. a.; hinsichtlich der Kosten der allgemeinen und der Transport-Verwaltung kommen die Bestimmungen des Paragraphen zwei und zwanzig des durch Allerhöchste Order vom sechsten Juli achtzehnhundert drei und fünfzig genehmigten Statutnachtrags zur Anwendung.

3) Zur Herstellung des Zusammenhangs mit dem Bergisch-Märkischen Stamm-Unternehmen wird für den Betrieb der Verbindungsbahn die Strecke der Ruhr-Sieg Eisenbahn von Hagen, sowie von Herdecke bis zum Trennungspunkte bei Hengstei mitbenutzt, dergestalt, daß alle Transporte, welche zwischen den Stationen des Bergisch-Märkischen Stamm-Unternehmens und den Stationen der Verbindungsbahn, oder über dieselben hinaus befördert werden, auch auf obiger Strecke der Ruhr-Siegbahn für Rechnung der Verbindungsbahn stattfinden.

Als Bahngeld für diese Mitbenutzung hat die Verbindungsbahn vom Tage ihrer Betriebseröffnung an den Betriebsfonds der Ruhr-Sieg Eisenbahn die Hälfte der Kosten der Bewachung und Unterhaltung der Bahnstrecken von Hagen und Herdecke bis Hengstei alljährlich zu vergüten, auch außerdem die Hälfte der Anlagekosten der an dem Trennungspunkte bei Hengstei zu errichtenden Stationsanlagen zu tragen.

4) Die Bestimmungen im zweiten Alinea des Paragraphen acht, sowie des Paragraphen sechszehn des Statutnachtrages vom sechsten Juli acht-

achtzehnhundert drei und fünfzig, ferner des Paragraphen sechs des durch Allerhöchste Order vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig genehmigten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute werden insoweit aufgehoben, als dadurch für den Staat, als Inhaber von Einer Million Bergisch-Märkische Aktien, eine gesonderte Stellung gegenüber der Dortmund-Soester und Witten-Duisburger Eisenbahn, beziehungsweise ein Vorrecht auf den Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Düsseldorf bis Dortmund eingeräumt und festgesetzt ist.

5) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft gestattet die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Verbindungsbahn unentgeltlich und unter den hinsichtlich der übrigen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahnnetzes festgesetzten Bedingungen. Desgleichen finden die wegen der Beförderung von Militairpersonen und Militaireffekten zu ermäßigten Preisen, sowie über den unentgeltlichen Transport der Königlichen Postwagen und der denselben begleitenden Postkondukteure, sowie des Expeditionspersonals für die Bergisch-Märkische Bahn festgesetzten Bestimmungen auch auf die Verbindungsbahn Anwendung.

(Nr. 5630.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Oktober 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 9. August d. J. den Bau einer Kreis-Chaussee von Luckau, im Kreise Luckau des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jüterbogk-Luckenwalde in Betreff der innerhalb dieses Kreises fallenden Chausseestrecke das Expropriationsrecht für die zu dieser Straße erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5631.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Den vom Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung 1851. S. 523.) ertheile Ich in der Art, wie Sie dieselben mit Ihrem Berichte vom 4. November d. J. Mir vorgelegt haben, hierdurch Meine Genehmigung, und haben Sie dieselben, welche Sie hierbei zurückerhalten, mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Zusammenstellung

der

von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

---

1. Zu §. 49. Thl. I.

Wenn der Talon weder in dem zur Ausreichung der neuen Zinskupons bestimmten, noch in dem nächstfolgenden Zinszahlungstermine der Landschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Pfandbriefs-Inhaber beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuhändigen.

2. Zu

2. Zu §. 50. Thl. I.

Die Generallandschafts-Direktion ist befugt, für den Fall, daß die neuen Kuponsbogen auf Grund der eingereichten Talons erhoben werden, anzuordnen, daß von der Bestimmung, daß der Empfänger über die Aushändigung der neuen Kupons-Serie noch besonders zu quittiren hat, Abstand zu nehmen, auch nach Befinden diese besondere Quittung wieder zu fordern.

3. Zu §. 19. Thl. II.

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses ist ausnahmsweise die Anwesenheit des Direktors und dreier Mitglieder oder deren Vertreter und des Syndikus hinreichend.

4. Zu §. 102. Thl. II.

Gegen die in Gemäßheit des §. 91. Thl. II. des Landschafts-Reglements von der Generallandschafts-Direktion gefaßten Beschlüsse steht der Rekurs an den nächsten Engern Ausschuß zu, welcher darüber bis zum Zusammentritte des nächsten Generallandtages entscheidet.

5. Zu §. 170. Thl. II.

Sind die nachtheiligen Dispositionen des Besitzers eines der Landschaft verpfändeten Gutes der Art, daß daraus bedeutende Nachtheile für dasselbe zu besorgen sind, und diesen nur durch schleuniges Einschreiten vorgebeugt werden kann, so hat die Landschafts-Direktion die Befugniß, nach abgehaltener Untersuchung (§§. 168. 169.) dem Gutsbesitzer in seinen Dispositionen Schranken zu setzen, und nöthigenfalls die Sequestration einzuleiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).